



**Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**



Julia Klöckner
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 -33348/4287

FAX +49 (0)30 18 529 - 4276

E-MAIL 02@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 534-62302/0004

DATUM **05. Mai 2010**

Fragen für den Monat April 2010

Ihre am 29.04.2010 im Bundeskanzleramt eingegangenen schriftlichen Fragen Nr.4/287 und 4/288

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftlichen Fragen beantworte ich wie folgt:

4/287 Wie begründet die Bundesregierung ihre in den Verhandlungen zur „EU-Verordnung über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen“ zum Ausdruck gebrachte ablehnende Haltung eine obligatorische Sorgfaltspflichtregelung durch ein Verbot des Handels mit Holz aus illegalen Quellen zu ergänzen und somit den Handel mit illegaler Ware auch als illegal einzustufen?

Ein Vermarktungsverbot wäre nur dann sinnvoll, wenn im Einzelfall der konkrete Nachweis möglich wäre, dass es sich tatsächlich um illegal geschlagenes Holz handelt. Zudem stehen dem WTO-rechtliche Bedenken entgegen, da das Welthandelsrecht leider Umweltschutzaspekte in diesem Ausmaß generell noch nicht berücksichtigt. Da außerdem die konkrete Beweisführung in der Regel derzeit noch nicht möglich ist, wurde der Sorgfaltspflichtansatz als Grundlage des Verordnungsentwurfs gewählt. Dieser Ansatz schreibt den Marktteilnehmern die Anwendung der in Art. 5 des Ordnungs-Vorschlags näher spezifizierten Sorgfaltspflichtregelungen vor, um das Risiko zu minimieren, illegal geschlagenes Holz in Verkehr zu bringen. Abschreckende und wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht sind national zu regeln.

Um ein Vermarktungsverbot durchzusetzen, wäre es im Einzelfall erforderlich, den illegalen Einschlag, also den Rechtsbruch im Drittland, nachzuweisen. Dies ist für Gerichte in der EU

in aller Regel derzeit nicht möglich, so dass ein Vermarktungsverbot nur schwer umzusetzen wäre. Die Bundesregierung arbeitet parallel an der Verbesserung technischer Möglichkeiten (genetischer Fingerabdruck) für die Herkunftsbestimmung von Holz.

4/288 Bleibt diese ablehnende Position der Bundesregierung zur Kombination aus Sorgfaltspflichtregelung und Verbot auch dann bestehen, wenn eine nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführte Sorgfaltspflichtregelung durch das Unternehmen zur Strafminderung für dasselbe führen würde (bitte begründen)?

Das zu Frage 4/287 ausgeführte Problem, dass ein Vermarktungsverbot ins Leere liefe, bliebe auch dann bestehen, so dass die Bundesregierung grundsätzlich bei Ihrer Haltung bliebe. Im Übrigen wird ein Unternehmen, das nach bestem Wissen und Gewissen und nachweislich seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist, ohnehin nicht strafrechtlich belangt werden können, da es in diesen Fällen an Fahrlässigkeit fehlt und das Strafrecht keine schuldunabhängige Verantwortung kennt. Die Sorgfaltspflichtregelung wird jeweils im Rahmen der Überprüfung der Effektivität der Verordnung den neuesten Erkenntnissen und Erfordernissen anzupassen sein. Gleichzeitig wäre dann die Frage des Vermarktungsverbotes ebenfalls erneut zu diskutieren.

